



## Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

### 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Kreuzstraße“, Fl.Nr. 3133/2 und 3133/5 Gemarkung Föching im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Valley hat am 02.11.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossen, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB den Bebauungsplan Nr. 12 zu ändern, den Entwurf der Planänderung gebilligt sowie dessen öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Für den Planbereich ist der Planentwurf vom 14.10.2021 maßgebend.

Der Planbereich ergibt sich aus dem folgenden Kartenausschnitt:



#### Ziele und Zweck der Planänderung

Die Baufelder im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 12 „Kreuzstraße“, wurden durch die zulässigen Gebäude bereits vollständig bebaut.

Der Eigentümer der Flurnummer 3133/5 hat einen Antrag für die Errichtung eines Nebengebäudes – einen Lagerraum mit überdachtem Freisitz sowie eines Schwimmbeckens beantragt. Die Vorhaben liegen südliche des bestehenden Wohngebäudes. Beide Maßnahmen wären im Innenbereich gem. Bayerischer Bauordnung (BayBO) genehmigungsfrei zu errichten. Die südlich der bestehenden Gebäude auf den Flurnummern 3133/2 und 3133/5, vorhandenen Flächen befinden sich jedoch außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes und somit im Außenbereich. Diese ansonsten genehmigungsfreien Anlagen sind im Außenbereich, auch durch Befreiungs- oder Ausnahmeanträge, nicht genehmigungsfähig.

Die vorhandenen Außenbereichsflächen sind den Wohnhäusern direkt zugeordnet und werden derzeit intensiv als Gartenflächen genutzt.

Zum Schutz und Erhalt der bestehenden Siedlungsstruktur mit der vorhandenen Bebauungsdichte werden durch die Festsetzungen keine zusätzlichen Wohnhäuser zugelassen, jedoch den Grundstücksbesitzern die Möglichkeit zur Gestaltung der Frei- und Gartenflächen mit baulichen Anlagen gegeben

Der Entwurf für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 wird mit Begründung und integriertem Grünordnungsplan vom **30.11.2021 bis einschließlich 30.12.2021** (Auslegungsfrist) im Rathaus Valley, Bauamt, Zi. Nr. 7 im 1. Stock, Pfarrweg, 1, 83626 Valley während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Zur Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung wegen Corona-Einschränkungen notwendig.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen im Rathaus, Pfarrweg, 1, 83626 Valley abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 5. Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter [www.gemeinde-valley.de/buergerservice/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen](http://www.gemeinde-valley.de/buergerservice/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen) veröffentlicht.

#### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Valley, den 18.11.2021

Gemeinde Valley

  
Bernhard Schäfer

Erster Bürgermeister

---

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Valley

angeheftet am: 22.11.2021

abgenommen am: \_\_\_\_\_

abzunehmen ab: 03.01.2022

Valley, den \_\_\_\_\_ Unterschrift, Dienstbezeichnung

## Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

### I.1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher: Gemeinde Valley  
Anschrift: Pfarrweg 1, 83626 Valley  
E-Mail-Adresse: info@gemeinde-valley.de  
Telefonnummer: 08024 47734-0

### I.2 Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher: Datenschutzbeauftragter  
Anschrift: Pfarrweg 1, 83626 Valley  
E-Mail-Adresse: cert@gemeinde-valley.de  
Telefonnummer: 08024 47734-122

## 2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens 2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Kreuzstrasse“, Fl.Nr. 3133/2, 3133/5 Gemarkung Föching.

Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 u. 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 – 4c BauGB).

Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V.m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

## 3. Arten personenbezogener Daten

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten)

#### **4. Empfänger**

Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängern übermittelt:

- Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung
- Höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln
- Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne
- Dritten, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind

#### **5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

#### **6. Betroffenenrechte**

Gegen den Verantwortlichen bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO).

Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, [poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de).